

Satzung der Stadt Zeitz über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Ortslage Zeitz-Rasberg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 735) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zeitz in Ihrer 37. Tagung am 19. November 1992 folgende Satzung:

Inhalt:

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände
- § 3 Zuständigkeit, Verfahren
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Das Gebiet Zeitz-Rasberg in seiner ursprünglichen Dorfanlage - begrenzt im Südwesten durch die rückwärtigen Fluchten der Gebäude Karl-Marx-Str. 7, 9, 11, 13, 15 sowie Puschendorfstr. 1 entlang der Westseite der Puschendorfstr., diese in Höhe der südwestlichen Giebel der Nebengebäude des Grundstückes Karl-Marx-Str. 17 überquerend, an diesen entlangführend, anschließend nach Nordosten springend bis zur rückwärtigen Flucht der Gebäude Karl-Marx-Str. 19, 21, 22, 23, 24, 25, wieder südwestlich springend, den noch erkennbaren Friedhof sowie die vom Stahlwerk vereinnahmte ehemalige Friedhofsfläche einschließlich die Straße im Süd-Osten umfassend, in Südöstlicher Richtung entlang der Rückseite der Schule, in deren Flucht parallel zur Kurt-Eisner-Str. 1, von dort in südwestlicher Richtung parallel zur Kurt-Eisner-Str. entlang der rückwärtigen Flucht der Hintergebäude der Grundstücke Kurt-Eisner-Str. 5 und 7, weiter in fast gleicher Höhe parallel zur Kurt-Eisner-Str. bis zum mit der Traufenseite zur Straße stehenden Hintergebäude des Grundstückes Kurt-Eisner-Str. 23, hier in südöstlicher Richtung springend bis zur Mitte der Kuhndorfer Str., diese entlang bis zum Grundstück Nr. 4, dort in nord-östlicher Richtung springend entlang der Nordseite des Garagenkomplexes des Deckwitzschen Gutes, dann in nördlicher entlang der Grundstücksgrenze des „Schweizer Gartens“ bis zur rückwärtigen Flucht der Hintergebäude des Grundstückes Bachstraße 16, den Nebenarm des Kuhndorfer Baches folgend, an der Rückseite des Hintergebäudes des Grundstückes Bachstraße 14 entlang, in der Flucht das Grundstück Nr. 8 passierend, springend bis zu den Rückseiten der Gebäude Bachstraße 6, 4 und 2; anschließend entlang des Verlaufes des Kuhndorfer Baches bis zur Höhe der östlichen Grundstücksgrenze Steingasse Nr.3, die östliche nördliche Grundstücksgrenze passierend bis zur Steingasse, welche an der Westseite des Grundstückes überquert wird, in Höhe des Kuhndorfer Baches in westlicher Richtung springend bis zum Grundstück Bachstraße 1, dieses wird in südlicher Richtung in Höhe des Ostgiebel des Gebäudes Karl-Marx-Str. 4

passiert, der weiter Verlauf erfolgt entlang der Südseite der Karl-Marx-Str. 6, diese bis in Höhe der Rückseite der Gebäude Karl-Marx-Str. 7 passierend (Siehe dazu Plan der Erhaltungssatzung).

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt, ist eine bautechnische Genehmigung oder Bestimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 Baugesetzbuch mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.